

lichkeiten der Ethik zu bedenken, um in der Auseinandersetzung mit ihnen die Möglichkeiten unserer Zeit klarer zu erfassen. Die Reflexion führt zu einer vorläufigen Ethik, der die Haltung des „Schwebens zwischen Resignation und Engagement“ entspricht.

Zu welchen Normen gelangt diese provisorische Moral? Schulz bringt das pragmatische Prinzip, daß der Vorteil für alle auch ein Vorteil für mich ist. Mit ihm interpretiert er die Goldene Regel. Der Wille zum Leben sei eine unhinтерgehbare Tatsache und Grundlage allen Tuns. Wenn ich aber will, daß der andere mich nicht tötet, dann darf auch ich ihn nicht töten. Dasselbe Prinzip gebraucht Schulz für die Grundlegung einer Wissenschaftsethik. Er plädiert dafür, daß die Grenzen zwischen Forschung und Anwendung in dem Sinn gelockert werden, daß der Wissenschaftler eine Präventivverantwortung für absehbare Folgen zu übernehmen habe, die sich aus seinen Forschungen für die Gesellschaft ergeben.

Aber Schulz bleibt in seiner Moralbegründung nicht bei dem pragmatischen Prinzip stehen. Trotz aller Skepsis bekennt er sich letztlich zu einer personalen Normenbegründung im Sinn von Kant und Fichte. Der Zweck der Ethik sei eine Verminderung der Negativität in dieser Welt. Die Quelle der durch den Menschen bewirkten Negativität aber sei der Egoismus, insofern er einziger Grundsatz des Handelns sei. Eine echte Anerkennung des anderen könne nicht auf bloßer Berechnung beruhen. Sie fordere vielmehr das Freilassen des anderen und das Ernstnehmen seiner Ansprüche.

Zum Schluß soll auf zwei Punkte hingewiesen werden, die besonders bedenkenswert erschei-

nen. Das ist einmal die Verbindung einer personalen Normenbegründung mit einer pragmatischen Sicht. Schulz macht deutlich, daß die Anerkennung der Person als Zweck an sich selbst unverzichtbare Voraussetzung einer jeden Ethik ist, die Normen aufstellen will und sich nicht als bloßes Beschreiben des faktischen Verhaltens mißversteht. Aber gerade um der Person willen kann die pragmatische Dimension der Ethik nicht genug betont werden. Wenn ich deutlich machen kann, daß jemand sich mit unmoralischem Verhalten selbst schadet, dann dürfte das meistens eine stärker motivierende Wirkung haben als der Kantische Purismus einer von allen egoistischen Überlegungen ungetrübten Moralität.

Zweitens weist Schulz immer wieder auf die das Handeln lähmende Resignation hin. Das ethische Handeln sei in einem gewissen Sinn paradox. Einerseits sei es notwendig; zum anderen gehe die Ethik auf eine bessere Welt, und hier melde sich angesichts des gebrochenen Weltbezugs das Bewußtsein der Vergeblichkeit. Damit nennt Schulz eine Grenze der philosophischen Ethik. Das Zusammenspiel von moralischen Prinzipien, moderner Wissenschaft und praktischer Urteilskraft ist für die Rationalität der sittlichen Entscheidung unverzichtbar. Aber die Frage nach dem Sinn des sittlichen Handelns ist damit nicht beantwortet. Schulz' Hinweis auf das Mitleiden kann hier wohl kaum die letzte Antwort sein. Die Lösung des Paradoxes muß die Philosophie der Theologie überlassen.

Friedo Ricken SJ

¹ Schulz, Walter: Grundprobleme der Ethik. Pfullingen: Neske 1989. 438 S. Lw. 78,-.

Das neue sowjetische Mediengesetz

Am 1. August 1990 ist in der Sowjetunion das Gesetz „Über die Presse und die anderen Mittel der Masseninformatiön“ (dies ist die Bezeichnung für die Massenmedien) in Kraft getreten. Es löst das Leninsche Pressegesetz vom 9. November 1917 ab, das in Wirklichkeit ein Gesetz zur Unterdrückung der „bürgerlichen Presse“

war. Der letzte Satz des Leninschen Dekrets lautete: „Vorstehende Bestimmung trägt provisorischen Charakter und wird nach Herstellung normaler Verhältnisse im öffentlichen Leben durch besonderen Erlass außer Kraft gesetzt.“ Es hat knapp 73 Jahre gedauert, ehe diese „normalen Verhältnisse“ eingetreten sind. Die sowjeti-

schen Journalisten, die verständlicherweise dieses Gesetz begrüßt haben, äußern jedoch teilweise, daß die Verhältnisse immer noch nicht als normal anzusehen seien.

Das Gesetz besteht aus sieben Abschnitten und wurde am 12. Juni 1990 von Gorbatschow unterzeichnet. Der erste Abschnitt trägt die Überschrift „Allgemeine Regelungen“. Artikel 1 über die „Freiheit der Presse“ lautet: „Die Presse und die anderen Mittel der Masseninformati- on sind frei. Die Freiheit des Wortes und der Presse, die den Bürgern durch die Verfassung der UdSSR garantiert ist, bedeutet das Recht auf die Äußerung von Meinungen und Überzeugungen, auf die Suche, die Auswahl, den Erhalt und die Verbreitung von Ideen und Informationen in beliebiger Form, einschließlich der Presse und der anderen Mittel der Masseninformati- on. Eine Zensur der Masseninformati- on ist nicht zugelassen.“

Verboten ist (Art. 5) die Veröffentlichung von staatlichen und durch eigenes Gesetz geschütz- ten Geheimnissen, der Aufruf zur Gewaltan- wendung oder zur Beseitigung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, Propaganda von Krieg, Gewalt, Grausamkeit, von rassistischer, religiöser, nationaler Intoleranz, die Verbreitung von Pornographie, die Einmi- schung in das Privatleben der Bürger, Angriffe auf die Ehre und das Ansehen von Personen.

Das Kapitel 2 befaßt sich mit der „Organisa- tion der Mittel der Masseninformati- on“. Der 7. Artikel bestimmt, daß staatliche Organe, So- wjets, gesellschaftliche Organisationen, politi- sche Parteien, aber auch Privatpersonen Massen- medien ins Leben rufen dürfen. Die Registrie- rung darf nur abgelehnt werden, wenn ein Or- gan in seiner Zielsetzung den in Art. 5 aufge- führten Verboten widerspricht. Die Ablehnung der Registrierung kann vor Gericht angefochten werden. Der Herausgeber legt das Programm des jeweiligen Organs fest, das dann von der Re- daktion in Eigenverantwortung verwirklicht wird. Der Chefredakteur trägt die Verantwor- tung. Das Journalistenkollektiv nimmt mit der Mehrheit der Stimmen das Redaktionsstatut an. Kontroll- und Pflichtexemplare müssen an Bi- bliotheken und andere Organisationen geliefert werden.

Kapitel 3 befaßt sich mit der Verbreitung der Massenmedien, die in eigener Verantwortung oder in Vereinbarungen mit entsprechenden Or- ganisationen vorgenommen werden kann.

Kapitel 4 trägt die Überschrift „Beziehungen der Mittel der Masseninformati- on zu den Bür- gern und Organisationen“. In Art. 24 heißt es, daß die Bürger das Recht auf Information durch die Massenmedien haben, die Massenmedien das Recht auf Information durch Behörden, Staats- organe usw. Dieses Recht kann eingeklagt wer- den. Betroffene haben das Recht auf Richtigstel- lung von Fehlinformationen; auch in diesem Fall kann der Richter eingeschaltet werden. Redak- tion und Journalist haben das Recht, den Namen des Informanten geheimzuhalten, es sei denn, ein Gericht fordert die Offenlegung.

Kapitel 5 befaßt sich mit den „Rechten und Verpflichtungen des Journalisten“. Der Journa- list hat das Recht, Material zu sammeln, Auf- zeichnungen zu machen, an Veranstaltungen teilzunehmen usw. Wenn eine Redaktion einen Journalisten bei einer Behörde, bei gesellschaftli- chen Organisationen akkreditiert hat, so müssen diese ihn jeweils rechtzeitig über Maßnahmen informieren bzw. Protokolle, Dokumente zur Verfügung stellen. Der Journalist ist verpflichtet, das Material auf Glaubwürdigkeit zu prüfen, Rechte, gesetzliche Interessen, nationale Würde der Bürger, Rechte und gesetzliche Interessen von Organisationen zu achten.

Kapitel 6 befaßt sich mit den „Internationalen Beziehungen im Bereich der Masseninformati- on“. Die Grundlage dieser Beziehungen sind entsprechende internationale Vereinbarungen. Falls diese nicht mit sowjetischen Gesetzen übereinstimmen, sollen die internationalen Ver- einbarungen Vorrang haben. Vereinbarungen mit ausländischen Bürgern und Organisationen im Bereich der Massenkommunikation sind ge- stattet. Weiter heißt es in Art. 33: „Die Bürger der UdSSR haben das Recht auf Zugang zur In- formation durch ausländische Quellen, ein- schließlich direkte Fernsehsendung, Rundfunk und Presse.“ In bezug auf die Tätigkeit ausländi- scher Journalisten, Diplomaten usw. wird auf die sowjetischen gesetzlichen Regelungen ver- wiesen, in Übereinstimmung mit den internatio- nalen Vereinbarungen.

Das Kapitel 7 schließlich befaßt sich mit der Verantwortlichkeit bei Verletzung des Gesetzes. Art. 35 bedroht jene – Redakteure, Behörden usw. –, die gegen das Gesetz verstoßen, mit Strafen, nennt allerdings kein Strafmaß. Sehr wichtig ist Art. 36 „Nichtzulässigkeit einer Einmischung in die Tätigkeit der Mittel der Masseninformation“: „Die Behinderung der rechtmäßigen Berufstätigkeit der Journalisten durch Amtspersonen staatlicher oder gesellschaftlicher Organe, die Nötigung von Journalisten, entweder Material zu veröffentlichen bzw. keine Veröffentlichung vorzunehmen, ziehen eine strafrechtliche Ahndung bis zu 500 Rubel nach sich.“ Mit 500 Rubel Strafe wird auch jeder bedroht, der ein Massenmedium ohne Registrierung oder nach seinem Verbot verbreitet. Der letzte Artikel (39) schließlich droht für moralischen Schaden, für die Verletzung der Bürgerwürde dem Schuldigen eine Geldstrafe nach Ermessen des Gerichts an.

Es kann kein Zweifel sein, daß dieses Gesetz einen großen Fortschritt darstellt. Der Weg war dornig und lang. Bereits 1967 hatten Bürgerrechtler – unter ihnen A. Sacharow – ein Gesetz über Verbreitung, Sammlung und Empfang von Information verlangt. Damals wurde dieser Vorschlag nicht einmal veröffentlicht, sondern kursierte im Samisdat. Die ersten, die unter Gorbatschow forderten, daß den Journalisten das Recht auf Information garantiert werden müsse, waren 1986 die Journalisten-Juristen Ju. Borin und M. Fedotow. Im Januar 1987 sprach sich das ZK-Plenum für eine gesetzliche Sicherung der Glasnost aus. Die Angelegenheit kam jedoch kaum vom Fleck, während gleichzeitig die Forderung nach gesetzlicher Regelung sich immer weiter aufsplitterte. Gefordert wurden Gesetze über die Presse, über Glasnost, über Information, über die Zensur, über den Schutz der Journalisten usw. In verständlicher Angst wollten vor allem Journalisten nun alles und jedes durch Gesetz abgesichert haben.

Seit Ende 1987 geisterten Entwürfe herum, die der Öffentlichkeit unbekannt waren. Im Oktober 1988 existierte ein offizieller Entwurf eines Gesetzes über die Presse und die anderen Mittel der Masseninformation, der zwar nicht veröffentlicht wurde, aber u. a. Sacharow in die Hand

kam. Die Präambel dieses Entwurfs lautete: „Presse, Fernsehen, Rundfunk und die anderen Mittel der Masseninformation in der UdSSR sind Instrumente der kommunistischen Erziehung und Organisierung der Werktätigen, Mittel für Formung und Äußerung der gesellschaftlichen Meinung, der Sicherung von Glasnost, der gesellschaftlichen Kontrolle in allen Lebensbereichen der sowjetischen Gesellschaft, dienen der Realisierung der den Bürgern der UdSSR garantierten Freiheit des Wortes. Die Treue gegenüber den kommunistischen Idealen, der sowjetische Patriotismus, der Internationalismus, die enge Verbindung mit den Massen, die Objektivität, die Wahrhaftigkeit, die breite Nutzung von Kritik und Selbstkritik – das sind die unverbrüchlichen Prinzipien der Tätigkeit der sowjetischen Mittel der Masseninformation.“

Die Kritik an diesem internen Entwurf war so harsch, daß er verschwand. Anfang 1989 mahnte der Chef der Glawlit-Zensur öffentlich, daß die Vorzensur beibehalten werden sollte. Einen entscheidenden Anteil daran, daß ein neuer Entwurf zustande kam, hatte das Fachorgan „Journalist“, das immer wieder an das notwendige Gesetz erinnerte. Drei Journalisten-Juristen – Ju. Baturin, W. Entin, M. Fedotow – veröffentlichten schließlich auf eigene Verantwortung hin eine Broschüre, die ihren Gesetzentwurf der Öffentlichkeit zugänglich machte (Moskau 1989).

Der Chef von Glawlit, W. Boldyrew, aber auch Gorbatschow mischten sich ein, bevor es im November 1989 im Obersten Sowjet zur Beratung des von den zuständigen Komitees gebilligten Entwurfs kam. Dieser Entwurf entspricht inhaltlich dem jetzt gültigen Gesetz. Auf einmal tauchte bei den Beratungen ein bisher unbekannter Entwurf auf, der offensichtlich von Glawlit und dem Chefideologen des ZK, W. Medwedjew, stammte. Dieser Entwurf wollte verhindern, daß Privatpersonen Massenmedien gründen können. Er sah außerdem vor, daß eine Einmischung in die Redaktionsarbeit möglich sein könnte. Die Auseinandersetzung setzte sich fort, wurde nun aber von kühnen Zeitungen argwöhnisch verfolgt; besonders die „Moskowskie nowosti“ wies auf die Gefahren hin. Die Entwicklung in der Sowjetunion überholte die Verzögerungstaktik in Moskau. In Litauen trat am

1. März 1990 ein Pressegesetz in Kraft, das die Zensur abschaffte und Organisationen und Einzelpersonen die Gründung von Medien gestattete.

Warum sind die Journalisten und Publizisten jetzt nicht in Jubel ausgebrochen, nachdem dieses lang geforderte Gesetz in Kraft getreten ist? Zum einen wissen sie, daß ein in Moskau verkündetes Gesetz noch nicht bedeutet, daß man sich im ganzen Riesenreich daran halten wird. Die örtlichen Machthaber, insbesondere die Parteikomitees, werden sicherlich weiter in die Redaktionen hineinregieren und kommandieren.

Die Zensur ist zwar abgeschafft, aber nicht die Nachzensur. Der Chef von Glawlit hat dies bereits mahndend gesagt. Ein neues Handbuch darüber, was unter „Geheimnis“ zu verstehen ist, existiert auch noch nicht, ist in Arbeit. Die Redaktionen arbeiten also auf eigene Verantwortung. Boldyrew von Glawlit hat bereits angeboten, man würde mit den Redaktionen freiwillige Vereinbarungen treffen; das heißt, ein Vertreter von Glawlit könnte zur Verfügung gestellt werden, der den Redaktionen die entsprechenden Ratschläge erteilen würde. Die Journalisten sind bereits in den letzten Jahren immer wieder vor Gericht geschleppt worden, wenn sie angeblich die Ehre eines Sowjetbürgers angegriffen hatten.

Das derzeitige Gesetz bekräftigt diese Möglichkeit. Die Journalisten wollen daher ein weiteres Gesetz zum Schutz ihrer Arbeit.

Was schließlich die Schaffung neuer Medien anbetrifft, so ist hierbei das Hauptproblem: Woher bekommen sie technische Mittel, Papier, Schreibmaschinen usw.? Das reicht bisher nicht einmal für die bereits existierenden Massenmedien. Über die Zuteilung entscheiden wie bisher Behörden. Die Preise der Printmedien werden jetzt gewaltig ansteigen, u. a. weil es überall an Papier fehlt und der Markt sich durchsetzt. Die staatlichen, gesellschaftlichen Organisationen können das wahrscheinlich verkraften, wenn sie aus ihrem Budget zuschießen. Ein „Privatunternehmen“ könnte das nicht.

A. Kabakow hat in den „Moskowskie nowosti“ nach Inkrafttreten des Pressegesetzes geschrieben: „Es ist doch ganz einfach: der Anleitende ist entlassen, aber der Herr ist geblieben. Die Polygraphie ist in seinen Händen, und das Papier teilt er unter Hinweis auf den Markt zu. Unseren leibeigenen Massenmedien wurde die ‚Freiheit‘ gegeben, aber so wie man sie den Bauern gegeben hat – nämlich ‚ohne Land‘ . . . Auf dem Weg von Glasnost zur Freiheit des Wortes ist ein Schlagbaum beseitigt. Aber es ist noch ein langer Weg.“

Paul Roth